

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes - Einführung des Amtes der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2014 (GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1 § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern. Der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied werden aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 3 Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder"

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Präsident" ein Komma und die Worte "der Vizepräsident" eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Präsidenten" die Worte "oder Vizepräsidenten" eingefügt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz und die allgemeine Verwaltung des Verfassungsgerichtshofs. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der Vizepräsident die Befugnisse des Präsidenten wahr. Im Übrigen gilt für die Vertretung § 8."

4. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Präsident und der Vizepräsident erhalten einen Zuschlag von zehn vom Hundert des sich nach Satz 2 ergebenden Betrags."

5. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Zur erstmaligen Umsetzung der Regelungen zur Funktion des Vizepräsidenten ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes durch den Landtag die Wahl des Vizepräsidenten unter den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs vorzunehmen, die die Voraussetzungen für die Besetzung einer Stelle als berufsrichterliches Mitglied erfüllen. Sollte innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Wahl eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs notwendig werden, um die vollständige Besetzung des Verfassungsgerichtshofs mit neun Mitgliedern sicherzustellen, so kann auch dieses in den Verfassungsgerichtshof zu wählende Mitglied als Vizepräsident gewählt werden, wenn es die Voraussetzungen der Gruppe der Berufsrichter erfüllt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Einführung der Funktion der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten ist mit den Vorgaben des Artikels 79 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vereinbar. Dort wird zwar nur die Funktion "Präsident" ausdrücklich genannt und von "acht weiteren Mitgliedern" gesprochen. Das ist als ausdrückliche Festlegung der Bezeichnung der Funktion der Gerichtsleitung zu verstehen, nicht aber als Verbot, mit der Funktion "Vizepräsident/-in" eine formale Stellvertretungsfunktion für den Verhinderungsfall einzurichten. Mit der Schaffung der Funktion Vizepräsident/-in wird die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) weiter gestärkt. Es ist damit klar geregelt, dass im Fall der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin ein vorab durch das Gesetz per Funktionsbezeichnung (Änderung in § 2) und demokratische Wahllegitimation durch den Landtag (Änderung in § 3) fest bestimmtes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs die Vertretung übernimmt. Dieses Mitglied muss - so § 2 neue Fassung und § 54 neue Fassung als Übergangsregelung - ebenso die Voraussetzungen als Berufsrichter/Berufsrichterin erfüllen wie der Präsident/die Präsidentin. Nur so ist eine Vertretung bei Verhinderung "auf gleicher Augenhöhe" gewährleistet.

Dabei ist vor allem zu beachten, dass die Ausübung der Stellvertretung - wie auch bisher schon, nur unter Rückgriff auf § 20 DRiG - (vergleiche § 7) auch die Erfüllung aller funktionalen und inhaltlichen Pflichten der Führung der beim Gericht anhängigen Verfahren beinhaltet, die einer Präsidentin/einem Präsidenten zukommen. Um dies in der gebotenen Art und Weise erfüllen zu können, ist "parallele" berufsrichterliche Erfahrung an deren Gerichten sinnvoll beziehungsweise notwendig. Das Prinzip der "gleichen Augenhöhe" zwischen Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin setzt sich konsequenter Weise auch in § 9 (vergleiche Änderung in Nummer 4) bei der Gestaltung der Entscheidung fort.

In Absatz 2 des neugefassten § 54 ist als "Übergangsbestimmung" das erstmalige Wahlverfahren zur neuen Funktion im Grundsatz als "isolierte" "Vizepräsidentin-/Vizepräsidentenwahl" ausgestaltet. Sie erfolgt aus dem schon vorhandenen Pool der Mitglieder des Verfassungsgerichts, die die Voraussetzungen als Berufsrichter/Berufsrichterin erfüllen. Bei der erstmaligen "Funktionswahl" aus dem Mitgliederpool des Verfassungsgerichtshofs kann auch ein Mitglied ausgewählt werden, das formal der "Gruppe" der Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt oder der dritten Gruppe "weiterer Mitglieder" angehört, aber mit Blick auf seine fachlichen beziehungsweise persönlichen Voraussetzungen formal auch zur berufsrichterlichen "Gruppe" gehören könnte, also (als) Berufsrichter/Berufsrichterin (tätig) ist. Diese scheinbare "Besonderheit" in der Übergangsregelung ist geboten, um - bezogen auf den bestehenden "Personalpool" des Verfassungsgerichtshofs - die Übergangsregelung inhaltlich-funktional so weitgehend wie möglich mit der Änderung in Artikel 1 Nummer 1 (Neufassung § 2 Absatz 1) zu "synchronisieren" (dort heißt es "aus dem Kreis der Berufsrichter" - gemeint alle Berufsrichter/Berufsrichterinnen, auch außerhalb des VerfGH). Sollte innerhalb der in § 54 Absatz 2 Satz 1 genannten Frist von drei Monaten aus anderen Gründen und zur vollständigen Besetzung der neun Richterstellen am Verfassungsgerichtshof eine Wahl stattfinden, kann auch dieses neu in das Gericht zu wählende Mitglied als Vizepräsidentin bezie-

hungsweise Vizepräsident gewählt werden - allerdings nur bei Erfüllung des Kriteriums "Berufsrichter/Berufsrichterin". Durch diese Übergangsbestimmung ist es möglich, das Gesetz sehr kurzfristig in Kraft zu setzen (vergleiche Artikel 2).

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Blechschmidt	Bühl	Lehmann	Henfling